

Dachlatten nach Norm

Eine der Hauptursachen für Unfälle bei Arbeiten auf dem Dach sind Dachlatten, die nicht der DIN 4074 entsprechen. Diese Norm legt fest, welche Kriterien Latten aus Nadelholz erfüllen müssen, um als Dachlatte zu taugen. Trotz Vorsortierung im Sägewerk sollte beim Einbau verstärkt darauf geachtet werden, daß die gelieferten Latten mindestens drei scharf geschnittene Kanten haben, da mindestens zwei Kanten voll auf dem Sparren aufliegen müssen. Äste sind nur zulässig, wenn der Astdurchmesser weniger als ein Drittel des Lattenquerschnittes beträgt. Latten, die durch Pilze oder Insekten geschädigt sind, dürfen nicht verwendet werden. Außerdem sollten Dachlatten mit einem Holzschutzmittel gegen Pilz- und Insektenbefall behandelt sein. Die Tragfähigkeit von Dachlatten hängt vom Querschnitt und dieser vom Abstand der Sparren ab (siehe Tabelle). Aus sicherheitstechnischen Gründen ist es sinnvoll, nur noch Dachlatten mit einem Mindestquerschnitt von 30/50 mm einzu-



bauen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind im Vergleich zu den Gesamtkosten eines Daches unerheblich. Dachlatten mit einem Querschnitt von 24/48 mm sollten generell nur noch als Konterlattung verwendet werden. Für diesen Zweck würde dann eine Holzqualität der Sortierklasse II nach DIN 68 365 „Bauholz für Zimmererarbeiten“ ausreichen. Besondere Vorsicht ist bei Dachsanierungen geboten. Hierbei kann man auf sehr alte Dachlatten treffen, deren Tragfähigkeit nur schwer zu beurteilen ist.

Der auf dem Dach Arbeitende sollte vor Beginn der Sanierungsarbeiten Dachstuhl und Latten auf ihre Tragfähigkeit hin begutachten. (BG Bau)

Liebe Leser,

immer wieder tauchen fachliche Unsicherheiten oder Fragen im Arbeitsumfeld, der Aus- oder der Weiterbildung auf.

Schreiben Sie uns, was Ihnen unter den Nägeln brennt. Mit unserer Vermittlung läßt sich sicher eine zufriedenstellende Antwort finden.

Gentner Verlag
Redaktion sbz-monteur
Forststraße 131
70193 Stuttgart
Fax (07 11) 6 36 72 55

| Erforderliche Latten-Querschnitte | |
|-----------------------------------|----------------------|
| Lattenquerschnitt in mm | Sparrenabstand in mm |
| 40/60 | ≤ 1,00 |
| 30/50 | ≤ 0,80 |
| 24/48 | ≤ 0,70 |

Augen zu und durch?

Die Pflichten der Mitarbeiter in der Arbeitssicherheit sind u. a. in der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften (VBG 1)“ der Berufsgenossenschaften festgelegt. Nachfolgend einige Beispiele und Erläuterungen dazu.

Weisungen: Befolgen oder nicht?

„Die Versicherten . . . sind verpflichtet, Weisungen des Unternehmers zum Zwecke der Unfallverhütung zu befolgen . . .“. Das ist eindeutig, dazu ist jeder Mitarbeiter arbeitsrechtlich ohnehin verpflichtet. Aber – Mitarbeiter dürfen Weisungen missachten, „die offensichtlich unbegründet sind“. Diese Regel soll die Versicherten vor schikanösen Maßnahmen schützen, z. B. dem Tragen von Schutzhelmen im Schreibbüro. Und – „Die Versicherten dürfen sicherheitswidrige Weisungen nicht befolgen“ – sie müssen sie also ablehnen.

Persönliche Schutzausrüstung: Pflicht oder Kür?

Die Versicherten „haben die zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen“. Ein eindeutiges Gebot, eine Pflicht, die oft nicht gesehen wird: Die Schutzausrüstung ist kein „Angebot“ des Unternehmers,

das man nach Belieben annehmen oder ablehnen kann. Wo der Unternehmer Schutzausrüstung zur Verfügung stellen muss, muss der Versicherte sie auch benutzen.

Sicherheitsmangel: Wegsehen oder beseitigen?

„Stellt ein Versicherter fest, dass eine Einrichtung sicherheitstechnisch nicht einwandfrei ist, so hat er diesen Mangel unverzüglich zu beseitigen. Gehört das nicht zu seiner Arbeitsaufgabe oder verfügt er nicht über Sachkunde, so hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.“ Der Mitarbeiter hat also die Pflicht, selbst auf Sicherheit zu achten und bei Mängeln aktiv zu werden; bleibt er untätig,

kann das für ihn haftungs- und strafrechtliche Folgen haben.

Das Gleiche gilt, „wenn der Versicherte feststellt, dass Arbeitsstoffe sicherheitstechnisch nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind oder das Arbeitsverfahren oder der Arbeitsablauf sicherheitstechnisch nicht einwandfrei gestaltet bzw. geregelt sind“. Im Zweifel helfen Vorgesetzte, der Sicherheitsbeauftragte oder die Sicherheitsfachkraft. Die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) mit Erläuterungen für die Praxis gibt es für 13,20 DM bei der Berufsgenossenschaft, Tel. (02 21) 37 78-5 21, Fax (02 21) 3 77 82 97, eMail: hv@bgfue.de

